



## Merkblatt

### zu der geänderten GSM-R Richtlinie und dem dazugehörigen Förderaufruf des BMVI vom 01.07.2021

Die Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R- Funkmodule gegen störteste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern v. 11. April 2019 wurde am 1. Juli 2021 geändert (BAnz AT 08.07.2021 B2).

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden zusammenfasst:

- Anträge auf Bewilligung des Höchstbetrages bis zu 30.000 Euro (§ 5 Abs. 4 a) der FöRL) für einen umfangreichen Gerätetausch sind nun ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt bis zum **31.08.2021** zu stellen. Entscheidend ist der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde. Dem Antragsformular ist die folgende Erklärung (mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift) zwingend beizulegen:

*"Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass die in der beigefügten Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge eine GSM-R- Funkanlage mit der Bezeichnung [HIER BEZEICHNUNG DER FUNKANLAGE EINTRAGEN] verfügen. Diese Funkanlage kann nicht mehr nachgerüstet werden und muss gegen eine Anlage eines anderen Typs ausgetauscht werden. Mir ist bekannt, dass es sich bei der Erklärung um eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes handelt."*

Ggf. fordert das EBA weitere Nachweise an.

- Eine Beantragung auf Bewilligung zusätzlicher Genehmigungskosten bis zu 45.000 Euro (§ 5 Abs. 4 b) der FöRL) je Fahrzeughalter und Fahrzeugbaureihe ist mit dem Antrag auf Bewilligung des Höchstbetrages (§ 5 Abs. 4 a) darzustellen. Unter

Fahrzeugbaureihe wird ein Teil von Fahrzeugen verstanden, für die **einmalig** zusätzliche Genehmigungskosten anfallen. Die Bewilligung ist nur möglich, wenn die Fahrzeuganzahl 9 nicht überschritten wird. Unter Fahrzeughalter werden auch die antragsberechtigten Eigentümer und Betreiber im Sinne der Förderrichtlinie verstanden. Dem Antragsformular ist die folgende Erklärung (mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift) zwingend beizulegen:

*"Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass es sich bei den in der beigefügten Anlage 1 aufgeführten Fahrzeugen um unterschiedliche Fahrzeugbaureihen handelt und nach derzeitigem Kenntnisstand von separaten Zulassungs- und Genehmigungsprozessen auszugehen ist. Ferner erkläre ich auch, dass im Rahmen des Förderverfahrens die Höchstzahl von 9 identisch umzurüstenden Fahrzeugen nicht überschritten wird. Mir ist bekannt, dass es sich bei der Erklärung um eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes handelt."*

Ggf. fordert das EBA weitere Nachweise an.

- Alle übrigen Anträge sind bis zum **31.12.2021** zu stellen. Entscheidend ist der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde.
- Der Antragsteller hat zwei Methoden zur Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben:
  - a) Weitergehende Pauschalierung („Bemessungsmethode P“), falls zumindest ein Teil der Arbeiten in Eigenleistung erbracht wird und der Höchstbetrag der Förderung 5.184 Euro pro GSM-R- Endgerät nicht übersteigen soll, oder
  - b) Weitergehender Nachweis der Ausgaben („Bemessungsmethode A“) in allen übrigen Fällen.

**Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere bei den Fällen der Anhebung des Höchstbetrages auf 30.000 Euro die weitergehende Pauschalierung nicht angewandt werden darf. Die Ausgaben sind stets mittels Rechnungen Dritter nachzuweisen!**

- Die Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Dies bedeutet, dass das EBA **im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel** höchstens einen Bewilligungszeitraum bis zum **31.12.2022** gewähren kann. Zu beachten ist, dass der Bewilligungszeitraum den Zeitraum darstellt, **für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Nur die im Bewilligungszeitraum entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben kann der Zuwendungsempfänger abrechnen. Die angeforderten bzw. abgerufenen Mittel müssen innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Rechnungen verbraucht werden.** Hierzu sind die Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides zu beachten.
- Für die Geltung der geänderten Förderrichtlinie gilt der Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung des EBA. Das bedeutet, dass bereits vorliegende, aber noch nicht beschiedene Anträge nach der geänderten Förderrichtlinie beschieden werden. Das EBA behält sich vor, weitere Erklärungen/ Unterlagen nachzufordern. **Insbesondere ist dem EBA mitzuteilen, welche Auszahlungen oder Abrufe in welchem Quartal/Jahr beabsichtigt werden.**
- Für **bereits erfolgte Bewilligungen** ist Folgendes zu beachten: Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes (**höchstens bis zum 31.12.2022**) kann beim EBA vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beantragt werden. Die Änderungen sind zu begründen. Insbesondere hat der Zuwendungsempfänger ausführlich darzulegen, aus welchen Gründen eine Durchführung der Maßnahmen im bisher bewilligten Zeitraum nicht mehr möglich ist. Das EBA entscheidet im Einzelfall **und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel**, ob einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zugestimmt werden kann.

**Hinweis:** Bitte füllen Sie vor Antrageinreichung die anliegende **Checkliste** aus, um die Vollständigkeit Ihres Antrags zu überprüfen. Die Checkliste dient lediglich zur eigenen Überprüfung und ist nicht mit einzureichen.

Für weitere Informationen wird ausdrücklich auf die geänderte Förderrichtlinie, den Dritten Förderaufruf des BMVI und auf weitere Dokumente des EBA hingewiesen. Die Informationen sind abrufbar unter dem Link:

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Foerderung\\_GSM-R/foerderung\\_gsm-r\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Foerderung_GSM-R/foerderung_gsm-r_node.html)

## Checkliste zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen

**Die Checkliste dient dem Antragsteller zur eigenen Überprüfung hinsichtlich der Vollständigkeit seiner Angaben im Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheides**

- Die Angaben zum Antragsteller und Ansprechpartner sind vollständig?
- Benennung eines inländischen Bevollmächtigten und Vorlage einer Vollmacht für diesen.
- Der Antragsteller ist Halter der umzurüstenden Fahrzeuge. Eigentümer oder Betreiber legen dem Antrag das Formblatt „Halterzustimmung“ mit separater Anlage 1 bei.
- Art der Umrüstung und Art der überwiegend zu erbringenden Verkehrsleistungen angegeben?
- Unter der Nr. 4 des Antrages sind alle Erklärungen bestätigt?
- Rechtsverbindliche Unterschrift im Original (Prokura)?
- Die Anlage 1 liegt den Antragsunterlagen bei und ist insbesondere hinsichtlich des zu beantragenden Umrüstumfangs (Modultausch, Anlagentausch, zusätzliche Genehmigungen, EDOR-Datengeräte des Systems ETCS, zu erwartende Ausgaben) vollständig ausgefüllt?
- ergänzende Erklärungen und Nachweise zum Vorhandensein einer nicht aufrüstbaren GSM-R- Funkanlage bzw. der Notwendigkeit über die zusätzlich notwendigen Genehmigungskosten?